

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.02.2023

Geschäftszeichen:

III 66-1.19.17-155/22

Zulassungsnummer:

Z-19.17-385

Geltungsdauer

vom: **21. Februar 2023**

bis: **21. Februar 2028**

Antragsteller:

Wolman Wood and Fire Protection GmbH

Robert-Hansen-Straße 1

89257 Illertissen

Zulassungsgegenstand:

**Rohrmanschetten "Typ M", "Typ M-AN" bzw. "Typ M-DI"
für feuerwiderstandsfähige Abschottungen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Rohrmanschetten "Typ M", "Typ M-AN" und "Typ M-DI".

Die Rohrmanschetten bestehen aus einem zweiteiligen Stahlblechgehäuse mit Glasgewebes-
schlauch und Zugfedern sowie einer Brandschutzeinlage und sind aus den Bauprodukten
gemäß Abschnitt 2 herzustellen.

Die Rohrmanschette "Typ M" wird in 16 Größen (Rohraußendurchmesser bis 400 mm), die
Rohrmanschette "Typ M-AN" in 4 Größen (Rohraußendurchmesser: 50 bis 225 mm) und die
Rohrmanschette "Typ M-DI" in 2 Größen (Rohraußendurchmesser: 50 bis 200 mm) herge-
stellt.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen
geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufge-
führt ist.

1.2.2 Die Verwendung von Rohrmanschetten in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen
eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.3 Die Rohrmanschette "Typ M" ist für die Anordnung an geraden, senkrecht zum Bauteil durch-
geführten Rohren vorgesehen. Die Rohrmanschette "Typ M-AN" ist für die Anordnung an
Rohren mit 90°-Bogen im Bereich der Durchführung und die Rohrmanschette "Typ M-DI" für
die Anordnung an schräg zum Bauteil durchgeführten Rohren vorgesehen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Rohrmanschette

2.1.1.1 Die Rohrmanschette "Typ M", "Typ M-AN" oder "Typ M-DI" muss aus einem zweiteiligen Stahl-
blechgehäuse mit Glasgewebes-schlauch¹, Zugfedern¹ und Sicherungsstiften¹ sowie aus einer
Brandschutzeinlage bestehen.

2.1.1.2 Das Stahlblechgehäuse muss aus mindestens 1,0 mm ($\varnothing \leq 200$ mm) bzw. 1,5 mm
($\varnothing > 200$ mm) dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

2.1.1.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Ignexal 34" gemäß
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-405 bestehen.

2.1.1.4 Die Abmessungen der Rohrmanschette und deren Einzelteile müssen den Angaben auf der
Anlage 1 entsprechen.

2.1.1.5 Zur Befestigung der Rohrmanschette werden Befestigungsklammern und/oder ein Flansch
(s. Anlagen 1 bis 4) verwendet.

2.1.1.6 Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar,
werden für die vorgesehene Verwendung eingehalten/erfüllt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Rohrmanschette sind die Angaben des Abschnitts 2.1.1 zu beachten.

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut
für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur

¹ Aufbau und Zusammensetzung sind beim DIBt hinterlegt. Die Angaben sind der fremdüberwachenden Stelle vom
Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Verfügung zu stellen. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Rohrmanschette nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Rohrmanschette und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrmanschette "Typ M", "Typ M-AN" bzw. "Typ M-DI"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-385
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf der Rohrmanschette zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohrmanschetten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohrmanschetten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rohrmanschetten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohrmanschetten ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rohrmanschetten die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Rohrmanschetten ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Rohrmanschetten durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Rohrmanschetten festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Rohrmanschetten verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Rohrmanschetten selbst.

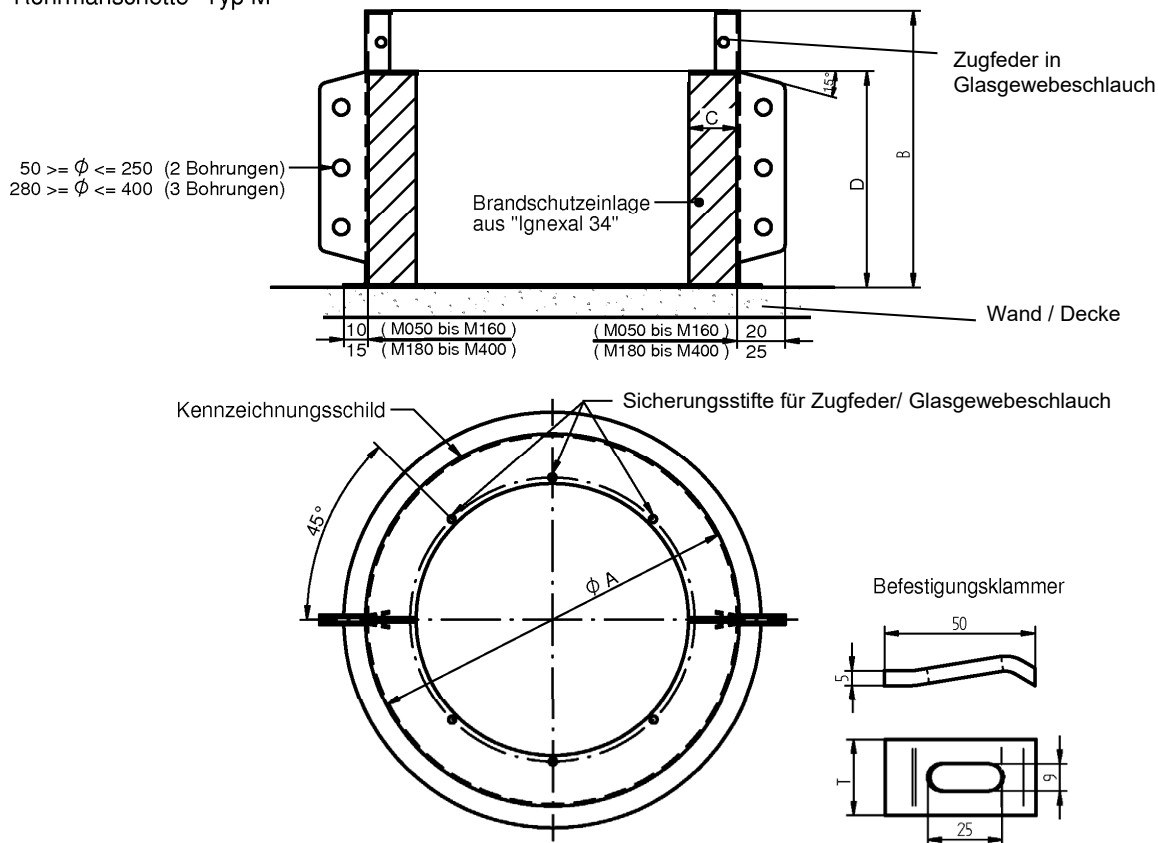
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Daß

Aufbau und Abmessungen der Rohrmanschette "Typ M"

Rohrmanschette "Typ M"



Maße in mm

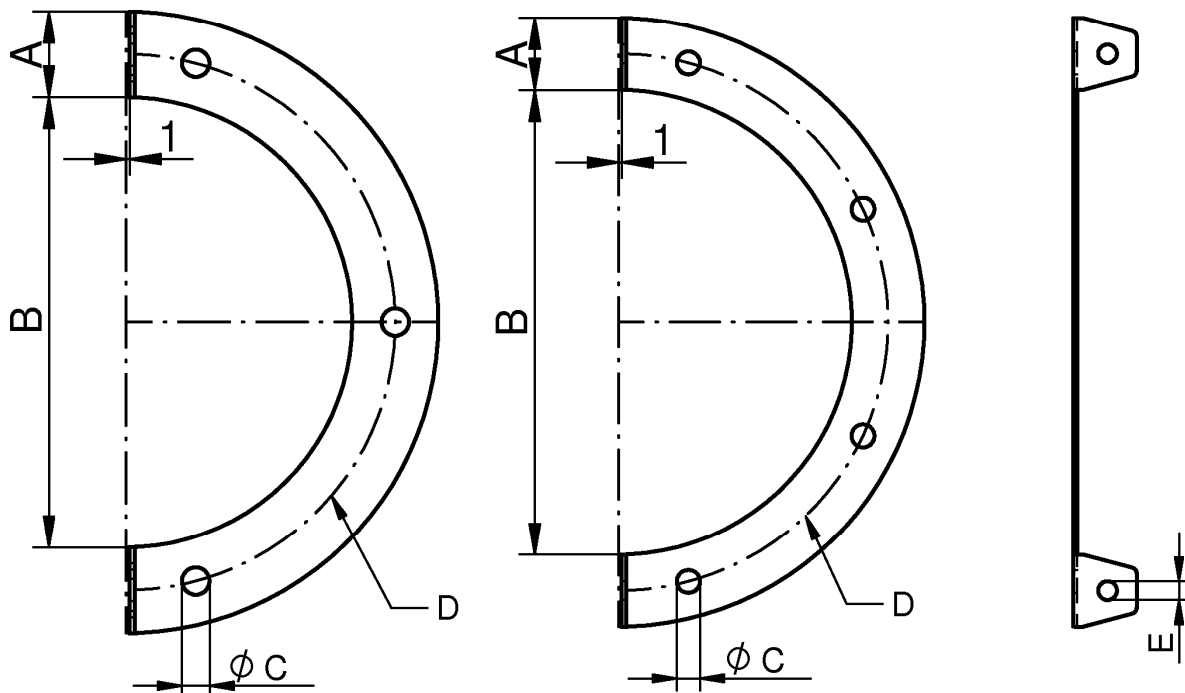
Rohraußen- durchmesser (mm)	Rohrmanschette		Brandschutzeinlage		Zugfeder			Befestigungs- klammern		
	Typ	Außen- Durchmesser A (mm)	Länge B (mm)	Dicke E (mm)	Länge D (mm)	Außen- durch- messer (mm)	Draht- dicke (mm)	Länge (mm)	T (mm)	Anzahl
bis 50	M 050	75	65	10	48	5,50	1,10	57	25	3
63	M 063	88	75	10	58	5,50	1,10	68	25	3
75	M 075	100	85	10	68	5,50	1,10	82	25	3
90	M 090	125	105	15	78	5,50	1,10	102	25	3
110	M 110	155	115	20	88	11,50	2,25	134	25	4
125	M 125	170	125	20	98	11,50	2,25	144	25	4
140	M 140	185	140	20	108	11,50	2,25	158	25	4
160	M 160	205	150	20	118	11,50	2,25	180	25	4
180	M 180	225	190	20	158	11,50	2,25	195	25	5
200	M 200	245	230	20	198	11,50	2,25	220	30	6
225	M 225	270	255	20	223	11,50	2,25	246	30	6
250	M 250	295	285	20	248	11,50	2,25	268	30	6
280	M 280	325	315	20	278	11,50	2,25	295	30	6
315	M 315	360	335	20	298	11,50	2,25	335	30	6
355	M 355	420	390	30	353	15,00	2,50	360	30	6
400	M 400	475	440	35	398	15,00	2,50	412	30	6

Rohrmanschetten "Typ M", "Typ M-AN" bzw. "Typ M-DI"
 für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau und Abmessungen der Rohrmanschette "Typ M"

Anlage 1

Überwurfflansch der Rohrmanschette "Typ M"



Maße in mm

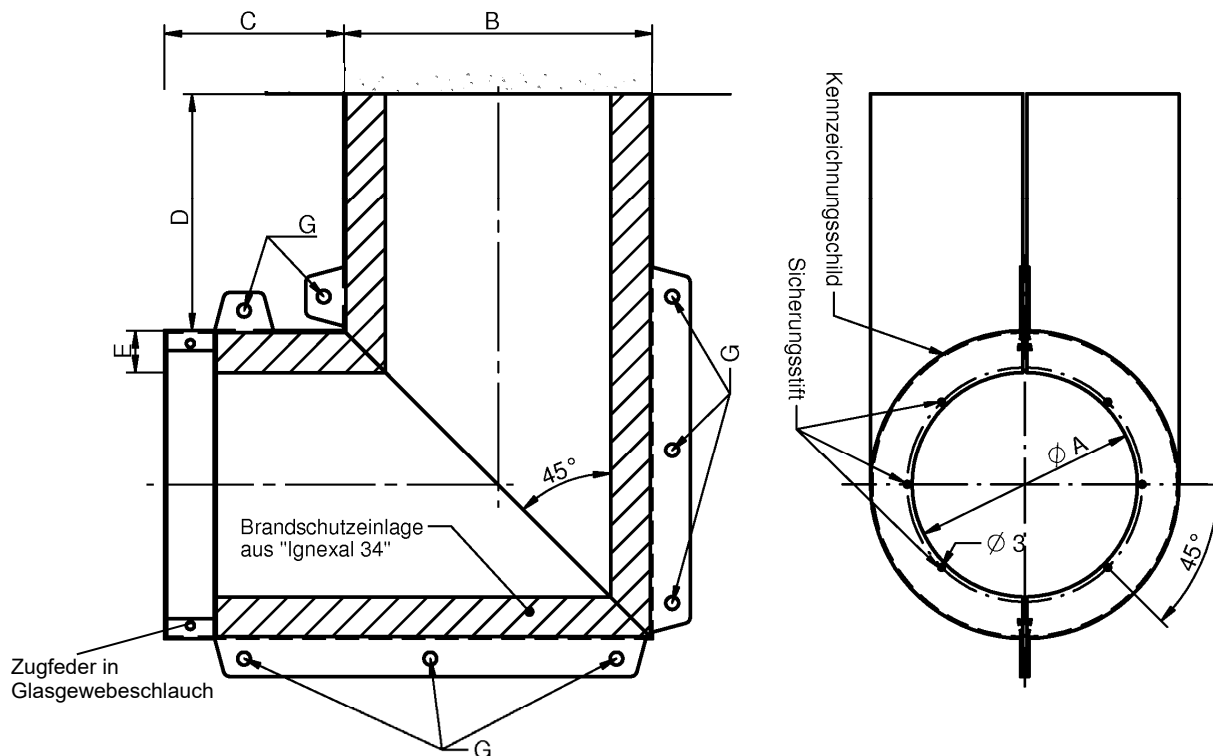
Manschettyp	M050	M063	M075	M090	M110	M125	M140	M160	M180	M200	M225	M250	M280	M315	M355	M400
A	25	25	25	25	25	30	30	30	35	35	35	35	35	35	35	40
B	81	94	106	131	161	176	191	211	233	253	276	304	334	369	429	484
C	Ø8	Ø8	Ø8	Ø8	Ø8	Ø10	Ø10	Ø10	Ø10	Ø10	Ø10	Ø10	Ø10	Ø10	Ø10	Ø10
	3x	3x	3x	3x	4x	4x	4x	4x	4x	4x	4x	4x	6x	6x	6x	6x
D	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
E	Ø6,5	Ø6,5	Ø6,5	Ø6,5	Ø6,5	Ø6,5	Ø6,5	Ø6,5	Ø8,5	Ø8,5	Ø8,5	Ø8,5	Ø8,5	Ø8,5	Ø8,5	Ø8,5

Rohrmanschetten "Typ M", "Typ M-AN" bzw. "Typ M-DI"
 für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Überwurfflansch der Rohrmanschette "Typ M"

Anlage 2

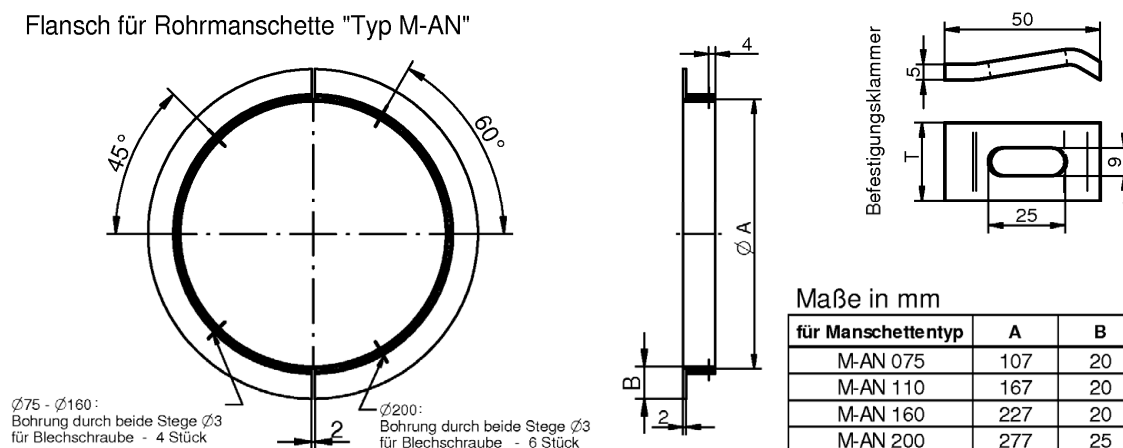
Aufbau und Abmessungen der Rohrmanschette "Typ M-AN" mit Flansch



Maße in mm

Rohraußen- durchmesser (mm)	Typ	Rohrmanschette					Brandschutz- einlage Dicke E (mm)	Zugfeder			Befestigungs- klammern	
		Innen- Durchmesser A (mm)	Außen- Durchmesser B (mm)	Länge C (mm)	Länge D (mm) min.	Länge D (mm) max.		Außen- durchmesser (mm)	Draht- dicke (mm)	Länge (mm)	T (mm)	Anzahl
50 - 90	M-AN 075	90	110	65	40	100	10	5,50	1,10	93	25	3
110 - 125	M-AN 110	130	170	90	40	120	20	11,40	2,25	149	25	4
160 - 180	M-AN 160	190	230	120	40	150	20	11,40	2,25	205	30	4
200 - 225	M-AN 200	240	280	180	40	230	20	11,40	2,25	258	30	6

Flansch für Rohrmanschette "Typ M-AN"



Ø75 - Ø160:
Bohrung durch beide Stege Ø3
für Blechschaube - 4 Stück

Ø200:
Bohrung durch beide Stege Ø3
für Blechschaube - 6 Stück

Maße in mm

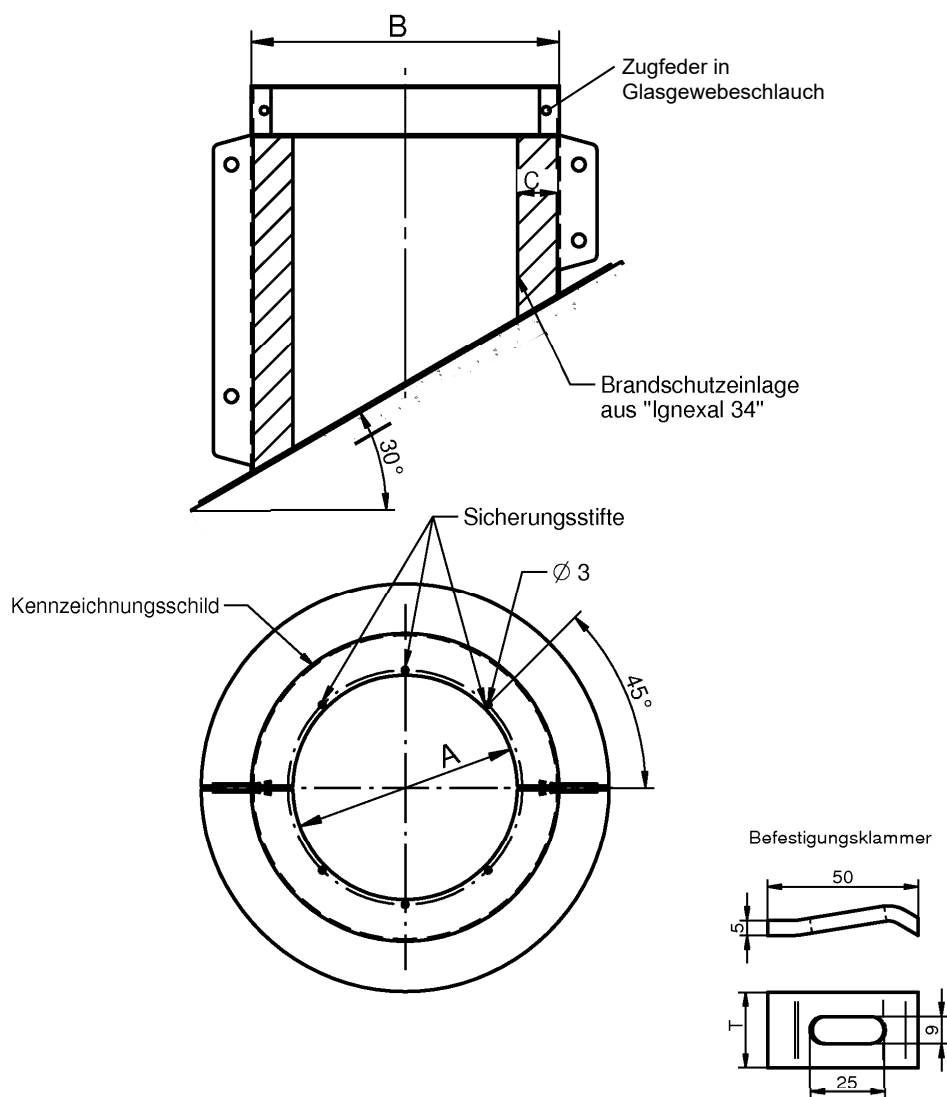
für Manschettyp	A	B
M-AN 075	107	20
M-AN 110	167	20
M-AN 160	227	20
M-AN 200	277	25

Rohrmanschetten "Typ M", "Typ M-AN" bzw. "Typ M-DI"
für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau und Abmessungen der Rohrmanschette "Typ M-AN" und des Flansches

Anlage 3

Aufbau und Abmessungen der Rohrmanschette "Typ M-DI"



Maße in mm

Rohraußen- durchmesser (mm)	Rohrmanschette		Brandschutz- einlage Dicke C (mm)	Zugfeder			Befestigungsklammern		
	Typ	Innen- Durchmesser A (mm)		Außen- Durchmesser B (mm)	Außen- durch- messer (mm)	Draht- dicke (mm)	Länge E (mm)	Breite T (mm)	Anzahl
bis 110	M-DI 110	113	155	20	11,40	2,25	134	25	4
>110 / <200	M-DI 200	203	245	20	11,40	2,25	220	30	6

Rohrmanschetten "Typ M", "Typ M-AN" bzw. "Typ M-DI"
für feuerwiderstandsfähige Abschottungen

Aufbau und Abmessungen der Rohrmanschette "Typ M-DI"

Anlage 4